

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 15 (1940)
Heft: 3

Vereinsnachrichten: Verbandsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

könne, wenn wohlerworbene Privatrechte durch solche öffentlich-rechtlichen Einschränkungen nach Bestand oder Wert beeinträchtigt würden. Denn solche öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen bedeuten einen viel stärkeren Eingriff in die künftige Auswirkung erworbenen Grundeigentums, indem sie persönlich und zeitlich unbegrenzt seien und den Vermögenswert des beschränkten Grundeigentums wesentlich beeinträchtigen. Eine Verneinung der rückwirkenden Kraft solcher Eintragungen komme dagegen gemäß § 8 in Frage, wenn die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen *inhaltlich* über «die bisherigen vertraglichen Bestimmungen» hinausgehen. Dabei komme es nicht darauf an, ob die bisherige Regelung den jetzigen oder einen früheren Eigentümer, eine Genossenschaft mit Statuten oder eine Privatperson betroffen habe oder betreffe, ob sie in einem privatrechtlichen Vertrag mit diesem oder in den Statuten der ersteren zu finden war. Die Frage, ob die Eigentumsbeschränkungen *inhaltlich* über die bisherigen Bestimmungen hinausgehen, müsse, so entschied das Obergericht weiter, geprüft werden an Hand der im Zeitpunkt der Anmeldung der Eintragung dieser Bestimmungen ins Grundbuch geltenden vertraglichen und nicht nach allenfalls früher bestehenden, inzwischen abgeänderten Bestimmungen. Es sei also nicht auf die früher beschlossenen, sondern auf die im Zeitpunkt der Anmeldung der Eintragung ins Grundbuch geltenden Bestimmungen abzustellen. Diese Prüfung ergebe aber im vorliegenden Fall, daß die Eigentumsbeschränkungen sowohl in bezug auf die allgemeine Veräußerungsbeschränkung und den zulässigen Verkaufspreis als auch in bezug auf das besondere Kaufs-, bzw. Vorkaufsrecht der Stadtgemeinde *über* die bisherigen vertraglichen Bestimmungen hinausgehen. Da nun gemäß Art. 68o, Abs. 3, ZGB öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen nicht willkürlich abgeändert, auch nicht gemildert werden können, da also die Stadtgemeinde nicht ermächtigt sei, im Einzelfalle vom genehmigten Wortlaut abzuweichen, anderseits die Eigentumsbeschränkungen im vorliegenden Falle inhaltlich über die bisherigen Bestimmungen hinausgehen, so sei die Rückwirkung der in Frage stehenden Eigentumsbeschränkungen überhaupt auszuschließen, der Eintrag also zu löschen.

(Nach «Blätter für zürcherische Rechtsprechung»
23/24. 1939, Nr. 158.)

VERBANDSNACHRICHTEN

Jahresbericht der Sektion Schaffhausen pro 1939

Über die Tätigkeit der Sektion Schaffhausen des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen ist auch für das Jahr 1939 wenig zu berichten. Mutationen gab es keine; der kleine Harst von Mitgliedern hält treu zusammen und ist bereit, allfällige neue Aufgaben, die an die Sektion herangetreten sollten, aufzunehmen und zu lösen. Wohl hat der Krieg diese Hoffnungen wieder in etwas weitere Fernen rücken lassen, aber einmal werden sich die Völker doch wieder finden und verstehen müssen und Friede über das furchtbar heimgesuchte Europa einziehen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß dann der Moment gekommen ist, wo der genossenschaftliche Wohnungsbau wieder neu einsetzen und aufleben wird, ähnlich wie dies nach dem letzten Kriege der Fall war. Die bei uns zur Zeit vollständig eingestellte Wohnungsbautätigkeit wird früher oder später sicher wieder ins Rollen gebracht

werden müssen, und wer weiß, ob nicht gerade bei diesem «Wieder-ins-Rollen-Bringen» die hiesige Sektion zusammen mit dem schweizerischen Verband wichtige Funktionen zu übernehmen hat.

Der Zentralvorstand hielt einige Sitzungen ab, vornehmlich zur Behandlung von Gesuchen für Beiträge aus dem Fonds de roulement und zwecks Beteiligung an der Landesausstellung. Der Verband hat bekanntlich ebenfalls in sehr ansprechender Weise ausgestellt und allgemeine Beachtung gefunden.

Die Generalversammlung des schweizerischen Verbandes fand am 3. und 4. Juni 1939 in Zürich statt.

Der Präsident: Schalch.

Theatervorstellungen für die gemeinnützigen Baugenossenschaften der Sektion Zürich des Schweiz. Verbandes für Wohnungswesen

Durch besonderes Entgegenkommen der Direktionen des Stadttheaters und des Schauspielhauses in Zürich wurde es den Mitgliedern der genannten Genossenschaften ermöglicht, zu erheblich reduzierten Preisen am 13. Februar a. c. im Stadttheater die Oper «Der Barbier von Sevilla» und am 20. Februar a. c. im Schauspielhaus den Schwank «Lumpazivagabundus» zu besuchen. Die Teilnahme war eine recht gute, so daß beide Theater bis auf eine kleinere Anzahl der leer gebliebenen teuren Plätze ausschließlich von unsrigen Genossenschaftern besetzt waren. Die gute Aufnahme, die beide Vorstellungen bei unsrigen Genossenschaftern gefunden hatten, und die anerkennenden Äußerungen verschiedener Genossen-schafter über Spiel und Veranstaltung veranlaßten den Sektionsvorstand, vorerst die Direktion des Stadttheaters um eine weitere ähnliche Aufführung in dieser Spielsaison zu ersuchen. Die Direktion hat sich nun in entgegenkommender Weise hiezu bereit erklärt, und als Aufführung wird voraussichtlich am 22. April die beliebte Operette «Mädi» folgen. Über das Weitere werden die Mitglieder der einzelnen Genossenschaften auf dem Zirkularwege oder durch Anschläge in ihren Kolonien von ihren Genossenschaftsvorständen orientiert werden.

M.

ZENTRALHEIZUNGEN

in Neubauten und bewohnten Häusern
Umänderungen - Reparaturen - Kostenlose Projektierung

ALB. PETER, Grebelackerstr. 8, ZÜRICH 6, Tel. 6 0514

